

**Geschäftsordnung  
des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen  
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich in seiner Sitzung am 8.2.1994 die folgende Geschäftsordnung gegeben, die aufgrund einer schriftlichen Abstimmung am 10.10.2014 neugefasst wurde.

## **Geschäftsordnung**

des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen  
in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Fassung vom 10.10.2014

### **I. Sitzungen**

- § 1 Mündliche Verhandlung, Festlegung der Sitzungstermine
- § 2 Sitzungsteilnehmer
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Ladung
- § 5 Eröffnung der Sitzung
- § 6 Leitung der Sitzung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Gesonderte Beratung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Nichtöffentlichkeit
- § 12 Niederschrift

### **II. Schriftliches Verfahren**

- § 13 Zulässigkeit
- § 14 Verfahren

### **III. Schlussvorschriften**

- § 15 Inkrafttreten

## **I. Sitzungen**

### **§ 1 Mündliche Verhandlung, Festlegung der Sitzungstermine**

1. Der Landesausschuss beschließt grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung in Sitzungen.
2. Der Vorsitzende bedient sich in seiner Arbeit der Geschäftsstelle bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesausschusses.
3. Der Landesausschuss ist bei Bedarf vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesausschuss einzuberufen, wenn vier Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

### **§ 2 Sitzungsteilnehmer**

1. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Stellvertreter treten an die Stelle eines verhinderten Mitgliedes. Stellvertreter können neben den Mitgliedern beratend an den Sitzungen teilnehmen.
3. Andere Personen als die Mitglieder oder ihre Stellvertreter können auf Beschluss des Landesausschusses als Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu den Sitzungen zugelassen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde können an den Sitzungen teilnehmen.
5. Der Leiter und ein Protokollführer der Geschäftsstelle bei der KZV Hamburg nehmen an der Sitzung teil. Der Leiter der Geschäftsstelle bei der KZV Hamburg unterstützt den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung.

### **§ 3 Vorbereitung der Sitzungen**

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor.
2. Der Landesausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen Arbeitsausschüsse aus dem Kreise der Mitglieder und der Stellvertreter einsetzen. Ihren Auftrag und ihre Zusammensetzung bestimmt der Landesausschuss von Fall zu Fall.
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg und den Landesverbänden der Krankenkassen/Verbänden der Ersatzkassen einen vorläufigen Arbeitsausschuss einsetzen. Die Einsetzung bedarf der Bestätigung des Landesausschusses.

## **§ 4 Ladung**

1. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Landesausschusses und den Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Mit der Ladung ist die Aufforderung an die Mitglieder zu verbinden, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter zu benachrichtigen mit der Aufforderung, an der Sitzung teilzunehmen. Über diese Benachrichtigung ist die Geschäftsstelle zu informieren. Das verhinderte Mitglied oder der verhinderte Stellvertreter können sich zur Benachrichtigung ihrer Stellvertreter auch der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen.
2. Die Ladung erfolgt mit einfachem Brief, in Ausnahmefällen per Fax oder E-Mail. Der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post ist aktenkundig zu machen, die Notiz ist mit dem Namenszeichen des Auftraggebenden zu versehen.
3. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Landesausschuss durch einstimmigen Beschluss von der Zweiwochenfrist absehen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf acht Wochentage abkürzen, er teilt das mit einer Begründung in der Einladung mit.
4. Die stellvertretenden Mitglieder, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg und die Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen sollen von den Sitzungsterminen des Landesausschusses unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen in Kenntnis gesetzt werden.
5. Anträge und Beratungsmaterial sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor den Sitzungen des Landesausschusses zugehen. Anträge und sonstiges Beratungsmaterial, das ohne Einhaltung dieser Frist zugegangen ist, kann der Landesausschuss durch Mehrheitsbeschluss zulassen.

## **§ 5 Eröffnung der Sitzung**

1. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzungsstunde fest, ob der Ausschuss beschlussfähig ist (§ 9). Ist dies nicht der Fall, so warten der Vorsitzende und die anwesenden Mitglieder eine Viertelstunde. Ist dann immer noch keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist die Sitzung zu eröffnen und ausdrücklich festzustellen, dass die Beschlussfähigkeit noch nicht erreicht ist. Der Ausschuss kann auch in dieser Zusammensetzung seine Verhandlung mit Ausnahme der Beschlussfassung abwickeln.
2. Ergibt sich im Laufe der Sitzung die Beschlussfähigkeit, so ist dies vom Vorsitzenden festzustellen und unter Festhaltung des Zeitpunktes in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen.

## **§ 6 Leitung der Sitzung**

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort.
3. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfragen, soweit sich der Landesausschuss dies nicht vorbehält.
4. Dem Vorsitzenden obliegt die Wahrung der Ordnung in den Sitzungen.

## **§ 7 Tagesordnung**

Der Landesausschuss beschließt über seine Tagesordnung. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungspunkte oder Beratungsgegenstände können durch Mehrheitsbeschluss zur Verhandlung zugelassen werden.

## **§ 8 Gesonderte Beratung**

Auf Antrag muss vor einer Abstimmung Aussetzung zum Zwecke gesonderter Beratung vorgenommen werden. Die Dauer der Aussetzung beschließt im Voraus der Landesausschuss.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder der für sie stimmberechtigten Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Sie gilt für die Dauer der Sitzung, wenn und solange mehr als die Hälfte der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter anwesend bleibt.
2. Die Beschlussfähigkeit des Landesausschusses ist nicht gegeben, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter fehlen.
3. Ist der Landesausschuss nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach der ersten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der Landesausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter anwesend ist. Auf diese Folge ist in der Ladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Der Landesausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **§ 11 Nichtöffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Landesausschusses sind nicht öffentlich.
2. Alle Anwesenden haben über den Verlauf der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhältnis Stillschweigen zu wahren.
3. Presseverlautbarungen erfolgen auf Beschluss des Landesausschusses. Der Text der Pressemeldung wird vom Vorsitzenden festgelegt, soweit der Landesausschuss nichts anderes beschließt.
4. Bekanntmachungen des Landesausschusses werden im Hamburger Zahnärzteblatt veröffentlicht.

## **§ 12 Niederschrift**

1. Über die Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Ort, Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken. Die Niederschrift hält den Ablauf der Sitzung sowie das Ergebnis der Beratungen in seinen wesentlichen Zügen fest. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift darf keine Angabe über das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder enthalten.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen stimmberechtigten Teilnehmern der Sitzung innerhalb von einem Monat zu übersenden.
3. Einwendungen gegen den Inhalt oder Wortlaut können nur von den stimmberechtigten Beteiligten und bis zur Beschlussfassung über die Niederschrift vorgebracht werden. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht möglich, wenn der Wortlaut bei der Abstimmung schriftlich vorgelegen hat oder ohne Widerspruch vor der Abstimmung verlesen worden ist und in dieser Form in der Niederschrift festgehalten worden ist.
4. Die beschlossene Niederschrift ist den Mitgliedern des Landesausschusses und ihren Stellvertretern sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg und den Landesverbänden der Krankenkassen/Verbänden der Ersatzkassen zu übersenden.

## **II. Schriftliches Verfahren**

### **§ 13 Zulässigkeit**

Der Vorsitzende kann über einen Gegenstand ein schriftliches Verfahren einleiten, wenn eine Entscheidung vor dem nächsten Sitzungstermin getroffen werden muss oder der Gegenstand die Einberufung einer Sitzung nicht rechtfertigt.

### **§ 14 Verfahren**

1. Der Vorsitzende versendet eine schriftliche Beschlussvorlage an die Mitglieder. Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg und die Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen erhalten ebenfalls den Wortlaut der Beschlussvorlage. Mit der Versendung wird eine angemessene Frist eingeräumt und aufgefordert, bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich abzustimmen. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist zu, so ist ein Beschluss zustande gekommen.
2. Die vom Landesausschuss getroffenen Entscheidungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann die Entscheidungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstanden.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 10.10.2014 tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung von 08.02.1994 außer Kraft.